

KAUFBEURER STADTRECHT

**VERORDNUNG DER STADT KAUFBEUREN
ÜBER DAS ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET AN DER WERTACH
AUF DEM GEBIET DER STADT KAUFBEUREN
VON FLUSSKILOMETER 65,200 BIS FLUSSKILOMETER 78,200
VOM 01. FEBRUAR 2017**

Bekanntgemacht: 16.02.2017 (ABl. Nr. 3/2017)

Die Stadt Kaufbeuren erlässt auf Grund von § 76 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2016 (BGBl. I S. 1217), in Verbindung mit Art. 46 Abs. 3, Art. 63 und Art. 73 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25.02.2010 (GVBl. S. 66, BayRS 753-1-U), zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 12 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458), folgende Verordnung:

§ 1

Allgemeines, Zweck

- (1) In der Stadt Kaufbeuren wird das in § 2 dieser Verordnung näher beschriebene Überschwemmungsgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die folgenden Regelungen erlassen.
- (2) Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes dient der Darstellung einer konkreten, von Natur aus bestehenden Überschwemmungsgefahr bei einem sogenannten 100-jährlichen Hochwasser (HQ₁₀₀) in dem betroffenen Bereich. Zudem werden Bestimmungen zur Vermeidung von Schäden und zum Schutz vor Hochwassergefahren getroffen.

§ 2

Umfang des Überschwemmungsgebietes

- (1) Die Grenzen des Überschwemmungsgebiets sind in den im Anhang (Anlage) veröffentlichten Übersichts- und Detailkarten eingetragen. Für die genaue Grenzziehung sind die Detailkarten im Maßstab 1 : 2.500 maßgebend, die in der Stadt Kaufbeuren niedergelegt sind; sie können dort während der Dienststunden eingesehen werden.
- (2) Ganz oder teilweise im Überschwemmungsgebiet liegende Gebäude sind in den Karten farblich hervorgehoben.

KAUFBEURER STADTRECHT

- (3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Überschwemmungsgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen des Überschwemmungsgebiets nicht.

§ 3

Bauleitplanung, Errichten und Erweiterung baulicher Anlagen

- (1) Für die Ausweisung von neuen Baugebieten und die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen gilt § 78 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 WHG; danach ist in festgesetzten Überschwemmungsgebieten untersagt
1. die Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, ausgenommen Bauleitpläne für Häfen und Werften,
 2. die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuchs.
- (2) Die Stadt Kaufbeuren kann abweichend von Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 die Ausweisung neuer Baugebiete ausnahmsweise zulassen, wenn alle Voraussetzungen des § 78 Abs. 2 Nrn. 1 bis 9 WHG erfüllt sind.
- (3) Die Stadt Kaufbeuren kann abweichend von Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 die Errichtung oder Erweiterung einer baulichen Anlage genehmigen, wenn im Einzelfall das Vorhaben die Anforderungen des § 78 Abs. 3 WHG erfüllt.
- (4) Ein hochwasserangepasstes Errichten von Gebäuden im Sinn des § 78 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 WHG ist gegeben, wenn nur Räume, die vollständig über dem beim Bemessungshochwasser zu erwartenden Wasserstand (HW100-Linie) liegen, als Aufenthaltsräume genutzt werden und bautechnische Nachweise darüber vorgelegt werden, dass auch bei Hochwasser Auftriebs- und Rückstausicherheit sowie die Dichtheit und Funktionsfähigkeit, einschließlich der Entwässerung, gewährleistet sind; die Nachweise müssen von einem nach Art. 62 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) Berechtigten erstellt werden.

§ 4

Sonstige Maßnahmen

- (1) Sonstige Maßnahmen nach § 78 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 3 bis 7 und Nr. 9 WHG sind im festgesetzten Überschwemmungsgebiet ebenfalls untersagt. Dazu gehören
1. die Errichtung von Mauern, Wällen und ähnlichen Anlagen quer zur Fließrichtung des Wassers bei Überschwemmungen,
 2. das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,

KAUFBEURER STADTRECHT

3. die nicht nur kurzfristige Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
 4. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
 5. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 und § 75 Absatz 2 WHG entgegenstehen,
 6. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.
- (2) Für sonstige Maßnahmen nach § 78 Abs. 1 Nrn. 3 bis 7 und Nr. 9 WHG kann die Stadt Kaufbeuren unter den Voraussetzungen des § 78 Abs. 4 WHG Ausnahmen zulassen.
- (3) Die Zulassung nach § 78 Abs. 4 Satz 1 WHG gilt als erteilt, wenn für das Vorhaben eine Anlagengenehmigung nach Art. 20 BayWG erteilt wurde und dabei die Voraussetzungen des § 78 Abs. 4 Satz 1 WHG geprüft wurden. In der Anlagengenehmigung ist die Erteilung der Zulassung nach § 78 Abs. 4 Satz 1 WHG auszusprechen.

§ 5

Weitergehende Bestimmungen

- (1) Die Neuerrichtung von Anlagen zum Lagern von wassergefährdenden Stoffen ist verboten, wenn der Lagerraum ganz oder teilweise unterhalb der HW100-Linie liegt.
- (2) Bestehende Heizölverbraucheranlagen in Gebäuden, die ganz oder teilweise im Geltungsbereich dieser Verordnung liegen und die nicht den Anforderungen nach § 9 Abs. 4 der Anlagenverordnung – VAWS entsprechen, sind innerhalb von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung nachzurüsten; eine Anordnung nach § 25 Abs. 1 VAWS ist insofern nicht erforderlich.

§ 6

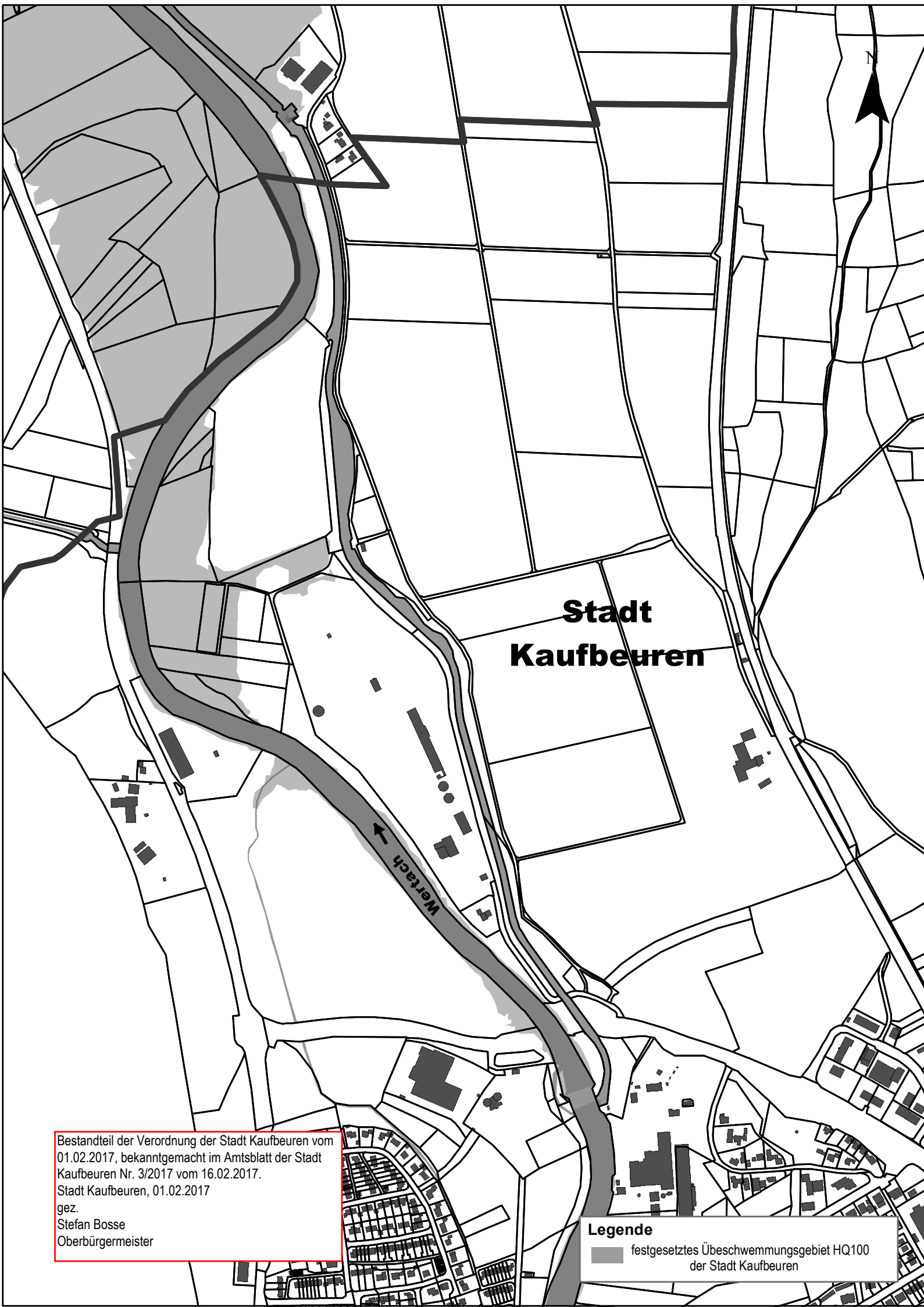
Antragstellung

Für bauliche Anlagen nach § 78 Abs. 3 Satz 1 WHG ist der Genehmigungsantrag in entsprechender Anwendung der für Bauvorlagen geltenden Bestimmungen der Bayerischen Bauordnung vorzulegen. Vorlagepflichten nach der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) vom 13. März 2000 (GVBl. S. 156, BayRS 753-1-6-U), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Oktober 2010 (GVBl. S. 727), bleiben unberührt.

KAUFBEURER STADTRECHT

§ 7**In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Kaufbeuren in Kraft.



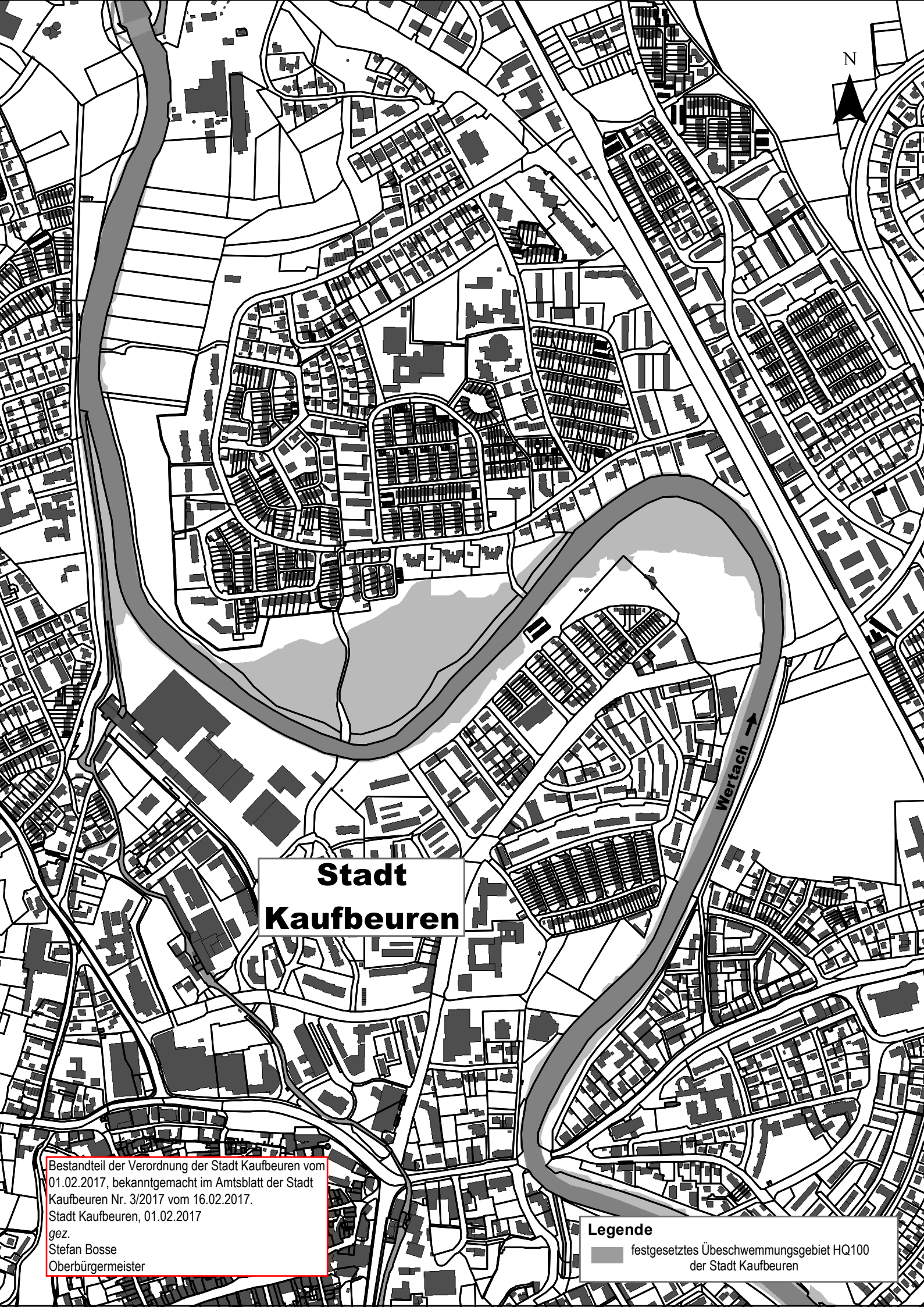
Stadt Kaufbeuren

Werlach

Bestandteil der Verordnung der Stadt Kaufbeuren vom
01.02.2017, bekanntgemacht im Amtsblatt der Stadt
Kaufbeuren Nr. 3/2017 vom 16.02.2017.
Stadt Kaufbeuren, 01.02.2017
gez.
Stefan Bosse
Oberbürgermeister

Legende

festgesetztes Überschwemmungsgebiet HQ100
der Stadt Kaufbeuren



Stadt Kaufbeuren

Bestandteil der Verordnung der Stadt Kaufbeuren vom
01.02.2017, bekanntgemacht im Amtsblatt der Stadt
Kaufbeuren Nr. 3/2017 vom 16.02.2017.
Stadt Kaufbeuren, 01.02.2017
gez.
Stefan Bosse
Oberbürgermeister

Legende


festgesetztes Überschwemmungsgebiet HQ100
der Stadt Kaufbeuren



Stadt Kaufbeuren

Bestandteil der Verordnung der Stadt Kaufbeuren vom
01.02.2017, bekanntgemacht im Amtsblatt der Stadt
Kaufbeuren Nr. 3/2017 vom 16.02.2017.
Stadt Kaufbeuren, 01.02.2017
gez.
Stefan Bosse
Oberbürgermeister

Legende

 festgesetztes Überschwemmungsgebiet HQ100
der Stadt Kaufbeuren

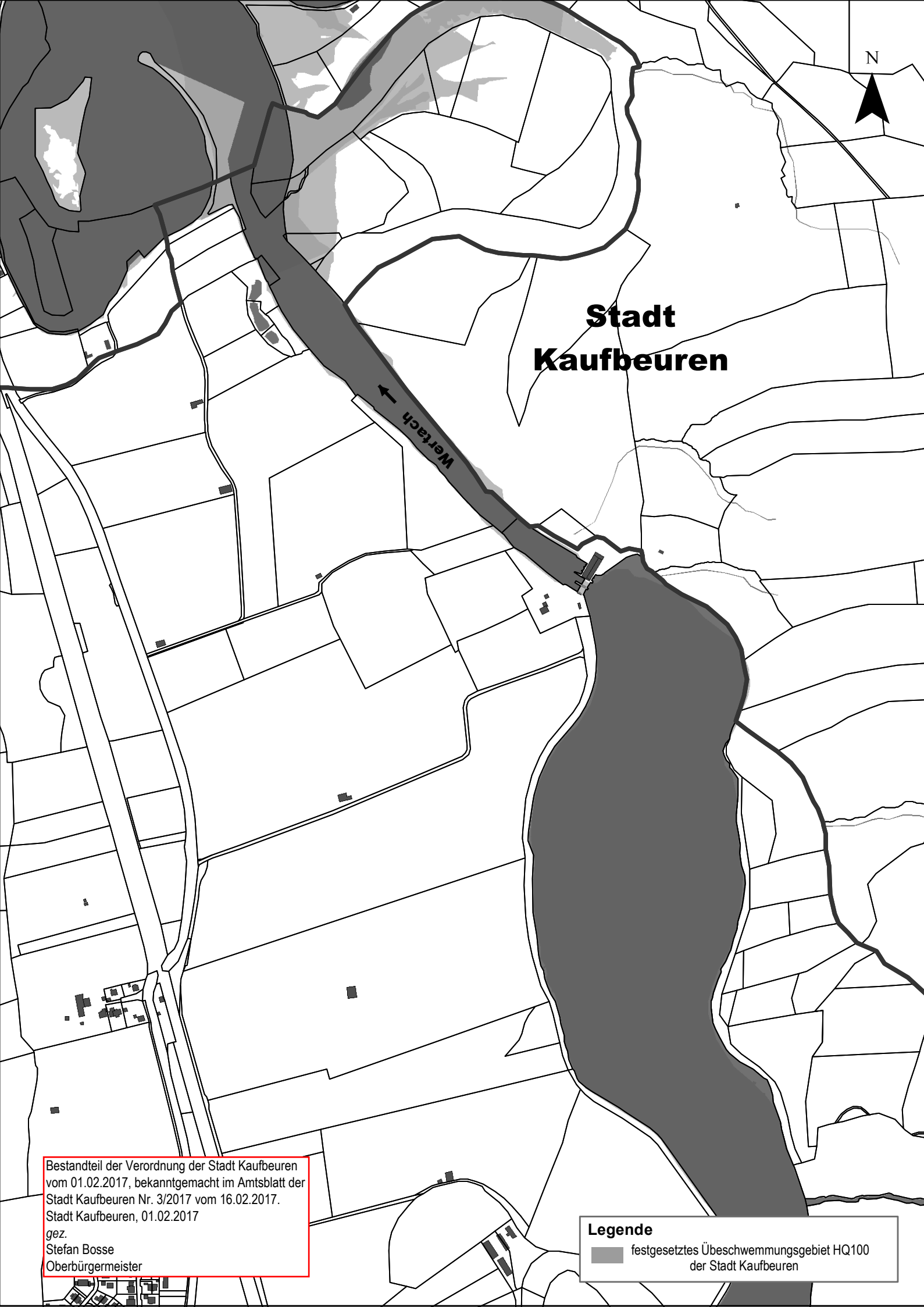


Stadt Kaufbeuren

Bestandteil der Verordnung der Stadt Kaufbeuren vom 01.02.2017, bekanntgemacht im Amtsblatt der Stadt Kaufbeuren Nr. 3/2017 vom 16.02.2017.
Stadt Kaufbeuren, 01.02.2017
gez.
Stefan Bosse
Oberbürgermeister

Legende

festgesetztes Überschwemmungsgebiet HQ100 der Stadt Kaufbeuren



N

Stadt Kaufbeuren

Wertach ←

Bestandteil der Verordnung der Stadt Kaufbeuren vom 01.02.2017, bekanntgemacht im Amtsblatt der Stadt Kaufbeuren Nr. 3/2017 vom 16.02.2017.
Stadt Kaufbeuren, 01.02.2017
gez.
Stefan Bosse
Oberbürgermeister

Legende
festgesetztes Überschwemmungsgebiet HQ100 der Stadt Kaufbeuren